|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0558 |
| Titel | Aufhebung der Ausweisung. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 237–238 |

[*p. 237*] Am 3. Juli 1941 beschloß der Regierungsrat die Landesverweisung des italienischen Staatsangehörigen Andrea Angelo Tonezzer, Monteur, geboren am 18. April 1902 in Zürich, wegen liederlicher Lebensführung und Trunksucht. In die Ausweisung wurde auch die Ehefrau Martha geb. Sutter, geboren am 24. Juli 1899 einbezogen. Die Familie ist am 3. September 1942 nach Italien ausgereist.

In Italien ließ Tonezzer Frau und Kinder im Stich. Die Ehe wurde auf Begehren der Frau gerichtlich getrennt. Als gebürtige Schweizerin erhielt Frau Tonezzer kürzlich mit Zustimmung der zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden von der eidg. Fremdenpolizei die Einreisebewilligung zur Rückkehr mit ihren vier Kindern in ihre frühere Heimatgemeinde Bellach, Kanton Solothurn, wo heute noch ihr Vater ansässig ist. Die Existenzfrage ist durch die Garantie des gutsituierten Vaters gesichert. Frau Tonezzer beabsichtigt, sich in ihrer früheren Heimatgemeinde rückzubürgern. Wohnsitz im Kanton Zürich ist nicht beabsichtigt.

Inzwischen ist Frau Tonezzer mit ihren Kindern eingereist. Da sie unbescholten ist und um ihr die Rückbürgerung zu ermöglichen, rechtfertigt es sich, ihr gegenüber die Ausweisung aufzuheben. Die Zustimmung der Bundesbehörde liegt vor.

Inbezug auf den übel beleumdeten Ehemann bleibt die Ausweisung bestehen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion, und in Anwendung von Artikel 11, Absatz 3, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Die am 3. Juli 1941 beschlossene Landesverweisung der Eheleute Tonezzer-Sutter wird, soweit sie sich auf die Ehefrau Martha Tonezzer geb. Sutter, geboren am 24. Juli // [*p. 238*]

1899, italienische Staatsangehörige, zurzeit wohnhaft in Bellach, Kanton Solothurn, bezieht, wird aufgehoben.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 10 Staats-, sowie in den Stempel- und Ausfertigungsgebühren, werden Frau Tonezzer auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Frau Martha Tonezzer-Sutter, wohnhaft in Bellach (Solothurn), unter Nachnahme der Kosten, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich, f) das Polizeidepartement des Kantons Solothurn.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]